

rien, den Zweck zu erreichen, welche Hindernisse ihm im Wege stehen (S. Th. 2, 2, q. 47, a. 1). Unter der Leitung des theologischen Glaubens wird sie für die übrigen sittlichen Tugenden Regel und Richtschnur und zieht ihnen die Grenze (*medium inter defectum et excessum*), unter welcher sie nicht zurückbleiben und die sie nicht überschreiten dürfen, wenn ihr Handeln dem wahren Zwecke gemäß sein soll (l. c. q. 47, a. 7). Die Vollendung der Klugheit hat derjenige erreicht, welcher alle seine Gedanken, Worte und Werke in bestmöglicher Weise auf den letzten und höchsten Zweck zu beziehen bestrebt ist, nämlich auf die Ehre Gottes, die übernatürliche Vereinigung mit Gott und die ewige Seligkeit des Himmels. Dazu aber ist nothwendig, daß die Klugheit selbst besteht in der heiligen theologischen Liebe, durch welche allein die Seele beständig auf das Finalgute übernatürlich hingeeordnet ist (2, 2, q. 47, a. 1 ad 1. Dasselbst das schöne Wort des hl. Augustin: *Prudentia est amor bene discernens ea, quibus adjuvetur at tendendum in Deum, ab his quibus impediiri potest*). — Obgleich von den anderen moralischen Tugenden dem Subject und dem Objecte nach verschieden, ist die Klugheit doch mit ihnen connex, d. h. sie kann nicht bestehen ohne dieselben; jeder wahrhaft kluge Act ist zugleich mäßig, gerecht und starkmüthig, und umgekehrt, sobald jemand gegen eine dieser Tugenden sündigt, hört er auf, klug zu sein (S. Th. 2, 1, q. 65, a. 1). Ebenso muß gesagt werden, daß in dem Grade, in welchem die eine dieser Tugenden zunimmt oder abnimmt, sich auch die übrigen heben oder mindern.

Die Klugheit wird zu einer speciellen Tugend, in Unterschiebe von Cardinaltugend, als *Habitudo*, in einem individuellen Wirkungskreise zweckmäßig zu handeln (2, 2, q. 47, a. 5). Demnach unterscheiden sich als verschiedene *Species* (*partes subjectivae*) *prudentia monastica*, Klugheit des Einzelnen in Beziehung auf sein eigenes Beste; *prudentia oeconomica*, Klugheit für geordnete Leitung der Familie und des Hauses; *prudentia politica*, Klugheit für zweckmäßige Leitung eines ausgedehnteren Gemeinwesens (2, 2, q. 50). Die Acte der Klugheit, in welchem Wirkungskreise nur immer, sind: a. *consultare*, befragen, welche Mittel zum Zwecke überhaupt geboten sind; b. *iudicare*, ausscheiden, urtheilen, welche derselben am zweckmäßigsten seien; c. *praeparare*, anordnen, welche Mittel wirklich zur Anwendung kommen sollen (2, 2, q. 47, a. 8). Beschrieben wird diese dreifache Bethätigung der Klugheit durch nachfolgende gute Eigenschaften *virtutes integrales* (q. 48, 49): a. *memoria*, Erinnerung; b. *intellectus*, Fertigkeit, die jeweilige Lage richtig zu erfassen; c. *docilitas*, Bereitwilligkeit, den Rath Anderer anzunehmen (Röm. 16. Spr. 3, 5; 12, 15. Eccli. 32, 24); d. *solertia*, Gewandtheit, schnell die Gründe der Zweckmäßigkeit und des Wertes einer Handlung

oder ihrer Untauglichkeit und Werthlosigkeit zu erkennen; e. *ratio*, Fertigkeit, richtige Schlüsse zu ziehen; f. *providentia*, Vorhersicht und Berücksichtigung der später möglichen Eventualitäten; g. *circumspectio*, Umsicht auf alle Umstände, welche dem beabsichtigten Zwecke bei den zur Auswahl gebotenen Mitteln besonders förderlich oder nachtheilig werden können; h. *cautio*, Vorsicht, damit nicht etwa, während man das eine Gute anstrebt, andere noch wichtigere oder in höherem Grade der Verantwortlichkeit des Handelnden unterstellte Interessen geschädigt werden.

Vollkommenheiten der Klugheit, welche sich in beharrlicher Uebung derselben entsalten und hinwieder dazu dienen, in vollkommener Klugheit zu handeln (*partes potenciales* 2, 1, q. 57, a. 6; 2, 2, q. 51), sind: a. *eubulia*, Befähigung, auch in verworrenen und verwickelten Anliegen guten Rath zu wissen, und einen Ausweg aus den obwaltenden Schwierigkeiten zu finden; b. *synesis*, Gabe richtiger Anwendung des Naturgesetzes und des positiven Gesetzes nach Inhalt und Motiv auf die concreten praktischen Fälle, und c. *gnosis*, Sicherheit selbst unter Umständen, unter welchen das Gesetz seinem Wortlaute nach nicht mehr Anwendung finden kann, eine Abweichung von demselben aber noch mit Zweck und Absicht des Gesetzgebers im Einklange bleibt. — Gegensätze gegen die Tugend der Klugheit (qq. 53—55) sind: 1. Mangel an einem der nothwendigen Momente des Actes selbst (*per defectum*) entweder durch vor schnelles Handeln ohne genügende Ueberlegung und Berathung (*praecipitatio — defectus consultationis*), oder durch Unachtsamkeit, Mangel an richtiger Beurtheilung der Umstände der Zeit, des Ortes, der Personen (*inconsideratio — defectus iudicii*), oder durch Unbeständigkeit, ungerechtfertigte Aenderung des gefaßten Entschlusses (*inconstantia*), oder durch Rässigkeit und Trägheit in Ausführung der Entschlüsse (*negligentia — defectus in praecipiendo*). 2. Anwendung der Regeln der Klugheit auf unsittliche Objecte (*per excessum*), wodurch sie wird: a. zur *prudentia carnis*, Verlehrung der Ordnung, indem man das Mittelgut zum Finalgute macht (Röm. 8, 6 f. Gal. 5, 19 ff.); b. *astutia*, Verheimlichung dessen, was Andere zu kennen berechtigt sind (2 Cor. 4, 2); c. *dolus*, Ungerechtfertigkeit oder Unsitlichkeit, erzielt durch Reden oder Handlungen, durch welche Andere in ihren berechtigten Interessen gefährdet sind; d. *fraus*, Betrug durch hinterlistige Handlungsweise, deren wahre Bedeutung nicht leicht enthüllt werden kann; e. *sollicitudo temporalium*, ungeordnete Sorgfalt, sich irdischen Gewinn zu sichern mit jedem auch unerlaubten Mittel; f. *sollicitudo futurorum*, ängstliche Sorgfalt für das zukünftige zeitliche Fortkommen unter Vernachlässigung der Sorge für das ewige Heil (Matth. 6, 25 ff.; 13, 22. 1 Tim. 6, 9 f.). — Der wahren Klugheit zuwider ist im Grunde jede Sünde, weil sie abweicht vom wahren von Gott uns gesetzten End-